

LIVESTREAMING

*GEMA-Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires
im Rahmen von audiovisuellen Livestreams und linearen Streams im Internet*

Tarif VR-OD 15

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

11.07.2023

I. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Tarif gilt für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von Livestreams und linearen Streams im Internet gemäß nachfolgender Definition.

1. Lizenzierungsgegenstand

- a. Lizenzierungsgegenstand ist der jeweilige Livestream bzw. sonstige lineare Stream, der den Anforderungen gemäß lit. b. und c. entspricht.
- b. Ein Livestream ist eine lineare audiovisuelle Sendung, die über das Internet zum zeitgleichen Empfang durch die Endnutzer/-innen bereitgestellt wird und nicht in einen Sendeplan oder ein Programm integriert ist. Sofern es dem/der Endnutzer/-in seitens des Veranstalters ermöglicht wird, während der Dauer der Bereitstellung des Livestreams (1) dessen Wiedergabe zu pausieren und bis maximal 120 Minuten nach Pausieren des Livestreams fortzusetzen und/oder (2) vor- oder zurückzuspulen (Timeshift), so ist dies von der Lizenzierung mitumfasst; nicht mitumfasst ist ein nochmaliges Starten des Livestreams nach dessen Beendigung. Livestreams zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel ein in sich abgeschlossenes Einzelereignis darstellen und einen festen Beginn haben. Sie können sowohl gegen Entgelt als auch unentgeltlich im Internet, beispielsweise über eine eigene Website, ein Online-Portal oder spezielle Software, angeboten werden.
- c. Auch sogenannte Re-Runs, also linear gesendete Wiederholungen bereits ausgestrahlter Livestreams, das zeitversetzte Senden einer zuvor aufgezeichneten Liveveranstaltung oder die Ausstrahlung vorproduzierter Sendungen zum zeitgleichen Empfang, sind, wenn sie den Anforderungen nach lit. b. entsprechen, entsprechend einem Livestream gemäß diesen Vergütungssätzen zu lizenzieren.
- d. Nicht der gesonderten Lizenzierung gemäß dieses Tarifs bedürfen Livestreams, die exklusiv über solche Social-Media-Plattformen ausgestrahlt werden, bei welchen (1) zwischen einer Verwertungsgesellschaft und dem/der Betreiber/-in der jeweiligen Social-Media-Plattform ein Lizenzvertrag besteht, der sich auf die tarifgegenständlichen Nutzungsrechte erstreckt, und (2) keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) mit dem jeweiligen Livestream erzielt werden.

2. Lizenznehmer/-in

Lizenznehmer/-in ist die natürliche oder juristische Person, welche die Sendung des Livestreams im Internet, beispielsweise über eine eigene Website, ein Online-Portal oder spezielle Software, veranlasst („Veranstalter/-in“).

3. Abgrenzung des Anwendungsbereichs

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Nutzungen gemäß der Tarife VR-OD 4, VR-OD 7, VR-OD 8 und VR-OD 9 und VR-OD 10. Dieser Tarif findet ferner keine Anwendung auf Musiknutzungen in Sendungen in Form eines linearen Programms, also nach einem Sendeplan geordnete Folgen von Ausstrahlungen (Rundfunk, Internet-TV).

Nutzungshandlungen, die nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, werden von diesem Tarif nicht erfasst.

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Der zu lizenzierende Dienst ist verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Der Diensteanbieter wird zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

II. VERGÜTUNGEN

Als Vergütung ist abhängig von der Einordnung in die nachfolgend dargestellten Livestreamkategorien die gem. Ziff. 1 ermittelte Regelvergütung zu bezahlen, es sei denn, es ergibt sich unter Heranziehung der entsprechenden Mindestvergütung gem. Ziff. 2 ein höherer Betrag.

- Kategorie 1:** Musik-Livestreams; regelmäßig fallen hierunter beispielsweise Musikkonzerte oder DJ-Sets
- Kategorie 2:** Sonstige Livestreams mit Musikanteil von über 66,67 Prozent; regelmäßig fallen hierunter beispielsweise Livestreams von Fitnesskursen mit Musik oder durchgehend mit Musik unterlegte Gaming-Streams
- Kategorie 3:** Sonstige Livestreams mit Musikanteil zwischen 33,34 und 66,66 Prozent; regelmäßig fallen hierunter beispielsweise Livestreams von gemischten Bühnenaufführungen und Galas
- Kategorie 4:** Sonstige Livestreams mit Musikanteil bis zu 33,33 Prozent; regelmäßig fallen hierunter beispielsweise Livestreams von Sportveranstaltungen, Comedy oder politischen Events

Der Musikanteil wird dabei anhand des Verhältnisses der Musikspieldauer zur Gesamtspielzeit des jeweiligen Livestreams ermittelt.

1. Regelvergütung

- a. Die Regelvergütung besteht aus einem prozentualen Beteiligungssatz an den streambezogenen Einnahmen des Veranstalters gem. Ziffer 1. b. in Abhängigkeit von der jeweiligen Livestreamkategorie:

Livestreamkategorie	Vergütungssatz
Kategorie 1	12,5 Prozent

Kategorie 2	6,67 Prozent
Kategorie 3	4 Prozent
Kategorie 4	1,33 Prozent

Zur Markteinführung des Tarifs kommt in der Kategorie 1 befristet bis zum 30.06.2022 ein ermäßigter Vergütungssatz von 10 Prozent zur Anwendung.

- b. Streambezogene Einnahmen sind alle mit dem Livestream erzielten Netto-Einnahmen (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) des Veranstalters. Dies schließt unter anderem Ticketverkäufe für den Abruf des Livestreams, Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Crowdfunding, Spenden sowie Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, andere Endnutzerentgelte sowie getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, ein.

Werden Veranstaltungen parallel live vor Publikum als auch als Livestream dargeboten, so finden die Einnahmen, die bereits bei der Lizenzierung der Live-Veranstaltung Teil der Bemessungsgrundlage sind, keine zusätzliche Berücksichtigung als streambezogene Einnahmen.

2. Mindestvergütung

- a. Die Mindestvergütung pro ausgestrahltem Livestream berechnet sich nach der Zahl der Zugriffe in der jeweiligen Livestreamkategorie und der Länge des jeweiligen Livestreams in Minuten:

Livestreamkategorie	Mindestvergütung je Zugriff und Veranstaltungsminute
Kategorie 1	0,00029 €
Kategorie 2	0,00019 €
Kategorie 3	0,00011 €
Kategorie 4	0,00004 €

Als ein einzelner Zugriff gilt hierbei jeder Aufruf eines Livestreams durch eine/n Endnutzer/-in. Mehrere Zugriffe durch denselben/dieselbe Endnutzer/-in („unique user“) gelten als ein Zugriff. Eine Mindestverweildauer des/der Endnutzers/-in besteht nicht. Auch nicht vollständig durchgeführte Aufrufe, sog. Abbrüche, gelten als Zugriff.

Kann ein zusammenhängender Livestream in mehrere, inhaltlich, organisatorisch und zeitlich getrennte Bestandteile aufgeteilt werden (z. B. einzelne Auftritte im Rahmen von Festivals), so gelten diese Bestandteile zum Zwecke der Ermittlung der Mindestvergütung als je ein Livestream. An die Stelle der Länge des gesamten Livestreams tritt die Dauer des jeweiligen Bestandteils. Die so ermittelte Mindestvergütung für die einzelnen Bestandteile wird addiert, um die Mindestvergütung für den gesamten Livestream zu ermitteln.

- b. Als Mindestbetrag fallen EUR 10,00 für einen Livestream der Kategorie 1 und EUR 5,00 für einen Livestream der Kategorien 2–4 an, nicht jedoch weniger als EUR 20,00 im Monat. Der Mindestbetrag wird mit der regulär anfallenden Regel- oder Mindestvergütung verrechnet.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a. durch das Senden von Musikwerken im Rahmen des Livestreams und/oder
- b. durch den tatsächlichen Zugriff eines/einer Endnutzers/-in auf den Livestream

2. Umfang der Rechteeinräumung

- a. Die Rechteeinräumung beschränkt sich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires auf die zur Veranstaltung von Livestreams erforderlichen einfachen Nutzungsrechte.
- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- c. Die Rechteeinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen (Herstellungsrecht), und nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sogenannte „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild. Ebenfalls nicht umfasst sind Leistungsschutzrechte.
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Livestream zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Veranstalter, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor Beginn der Ausstrahlung des jeweiligen Livestreams, eingeholt wurde.

4. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

5. Anpassungsvorbehalt

Die Festlegung der dem Tarif zugrunde gelegten vergütungsrelevanten Parameter unterliegt der fortgesetzten Überwachung und Analyse durch die GEMA. Änderungen der am Markt verfügbaren Angebote sowie die Änderung des Nutzerverhaltens können zukünftige Anpassungen der festgelegten Parameter zur Folge haben.